



PRESSEMITTEILUNG Nr. 189/24

Luxemburg, den 7. November 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-460/23 | [Kinsa]¹

Aus humanitären Gründen geleistete Beihilfe zur unerlaubten Einreise: Generalanwalt Richard de la Tour hält die Richtlinie 2002/90 für gültig und erläutert die Voraussetzungen für die Strafbarkeit im Unionsrecht und im nationalen Recht

Die Richtlinie 2002/90 steht im Einklang mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, darüber zu wachen, dass die Sanktionen gegen uneigennützig handelnde Personen verhältnismäßig sind, wenn diese Personen nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigestellt werden.

Die Richtlinie 2002/90² verlangt von den Mitgliedstaaten, angemessene Sanktionen für diejenigen festzulegen, die einer drittstaatsangehörigen Person vorsätzlich dabei helfen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unerlaubt einzureisen³. Die Richtlinie sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten von Sanktionen absehen dürfen, wenn diese Unterstützung aus humanitären Gründen geleistet wird⁴.

Gemäß der Richtlinie stellt das italienische Recht die Beihilfe zur unerlaubten Einreise unabhängig vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht unter Strafe. Es sieht eine Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren sowie eine Geldstrafe in Höhe von 15 000 EUR pro betroffener Person vor und scheint eine Kumulierung dieser Strafen zuzulassen.

Das Gericht Bologna hat über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Drittstaatsangehörigen zu entscheiden, die unter Verwendung falscher Ausweisdokumente Beihilfe zur unerlaubten Einreise ihrer Tochter und ihrer Nichte nach Italien geleistet hat. Es hat Zweifel an der Gültigkeit der Richtlinie 2002/90, weil diese in die Grundrechte der betroffenen Personen unverhältnismäßig eingreife. Insbesondere verstoße sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Unionsgesetzgeber die Beihilfe zur unerlaubten Einreise unabhängig vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht unter Strafe stelle, ohne von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie diejenigen, die aus humanitären Gründen oder wegen familiärer Verpflichtungen gehandelt haben, von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freistellen.

In seinen Schlussanträgen von heute führt Generalanwalt Jean Richard de la Tour erstens aus, dass der Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise sämtliche Handlungen erfasse, mit denen eine Person in überlegter und bewusster Weise Hilfe beim illegalen Überschreiten der Grenze eines Mitgliedstaats leiste, unabhängig von den Beweggründen dieser Person.

Zweitens liegen seiner Ansicht nach **keine Anhaltspunkte** vor, **welche die Gültigkeit dieser Richtlinie unter dem Blickwinkel des** in Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten **Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen** beeinträchtigen könnten. Der Straftatbestand falle in eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte strafrechtliche Zuständigkeit und sei in den Rahmen einer Angleichung der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften eingebettet. Da die Richtlinie

für sich allein keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen begründen könne, sei es Sache der Mitgliedstaaten, diesen Tatbestand in ihre Rechtsordnung durch eine nationale Regelung zu integrieren, die verhältnismäßig sein und über die erforderliche Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit verfügen müsse, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen. Es sei auch Sache der Mitgliedstaaten, nach ihren Kriterien für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen, inwieweit eine Person in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigestellt oder in den Genuss einer Strafbefreiung oder -minderung kommen könne.

Drittens **verstößt der Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise** nach Auffassung von Generalanwalt Richard de la Tour **nicht gegen den** in Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte verankerten **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Zum einen sei es von wesentlicher Bedeutung, nicht nur die Bedrohung zu berücksichtigen, die dieses Phänomen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Grenzschutz darstelle, sondern auch die Risiken, denen die betroffenen Personen aufgrund der damit verbundenen illegalen Aktivitäten und der Situation großer Unsicherheit und Abhängigkeit, in der sie sich befinden könnten, ausgesetzt sein könnten. Zum anderen sei es, auch wenn die geleistete Hilfe nicht notwendigerweise eine gewinnorientierte oder kriminelle Tätigkeit darstelle und nicht systematisch eine ernsthafte Gefahr für das Leben dieser Personen hervorrufe, wichtig, sämtliche Handlungen, die zur unerlaubten Einreise von Drittstaatsangehörigen beitrügen, in den Handlungsbereich der Strafverfolgungsbehörden fallen zu lassen, um eine umfassendere Überwachung der Handlungen zu gewährleisten, mit denen unter dem Vorwand, aus Solidarität oder aufgrund familiärer Bindungen begangen zu werden, in Wirklichkeit andere Zwecke verfolgt werden könnten. In diesem Zusammenhang sei es Sache des nationalen Gerichts, die Beweggründe des Handelnden zu bestimmen und zu beurteilen, inwieweit seine Handlung durch den Schutz eines höheren Interesses geboten sei und es nach seinem nationalen Recht rechtfertige, den Betroffenen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freizustellen oder ihm eine Strafbefreiung oder -minderung zu gewähren.

Schließlich weist Generalanwalt Richard de la Tour darauf hin, dass der Gerichtshof nicht über ausreichende Angaben zum Anwendungsbereich der im italienischen Recht vorgesehenen Gründe für eine Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. eine Strafbefreiung oder -minderung verfüge. Gleichwohl stehe der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einem nationalen System entgegen, das es dem Gericht nicht erlaube, eine Abwägung der in Rede stehenden Interessen und eine Individualisierung der Strafe vorzunehmen. Insbesondere **müsse das nationale Gericht die Möglichkeit haben, zwischen der Strafbarkeit einer Person, die aus Menschlichkeit oder aus einer Not heraus gehandelt habe, und derjenigen einer Person zu unterscheiden, die allein von der Absicht geleitet werde, die gesetzlich eindeutig verbotene Handlung zu Gewinnzwecken zu begehen.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Richtlinie 2002/90/EG](#) des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt.

³ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie.

⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie.